

Damit der Seelsorger und Jugendbildner in dem vielfachen Gewirr der Meinungen einen klaren Standpunkt einnehmen und von der festen Grundlage der kirchlichen Stellungnahme zu Fernsehen und Rundfunk die Richtlinien für die eigene Tätigkeit gewinnen kann, bietet sich dieses Werk an, und zwar mit einer Reihe von guten Referaten zu den Aufgaben, mit Wissenswertem über Funk und Fernsehen und schließlich mit einer Sammlung von Dokumenten. (Die Weltmarkt Film ist auch in der literarischen Behandlung schon so groß geworden, daß die Einbeziehung nur der wichtigsten Dokumente den Rahmen dieses Buches gesprengt hätte.)

Aus der Fülle des Materials soll nur einiges herausgegriffen werden. Auf die Arbeit der UNDA (der Internationalen katholischen Vereinigung für Rundfunk und Fernsehen), deren Statuten 1955 vom Hl. Stuhl selbst erlassen wurden, wird eingegangen, ein Rückblick auf die Entwicklung des Vatikansenders wird gegeben. Man erfährt, wie es in den einzelnen Ländern aussieht, was es an kirchlichen Sendungen gibt; die Morgenandachten im deutschen Rundfunk werden ausführlich erläutert. Besonders dankbar werden viele Leser für das Kapitel sein, das den Priester als Sprecher vor dem Rundfunk behandelt und gute Ratschläge gibt (S. 96 f.). Sehr beachtlich und der Aufmerksamkeit zu empfehlen ist die Aussage über Milieuseelsorge und Rundfunk. Wir sollten in Österreich die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungen im westdeutschen Rundfunk studieren, die uns in diesem Buch geschildert wird. Was geschieht neben der großen organisatorischen Arbeit beauftragter kirchlicher Stellen praktisch von den einzelnen Katholiken? Sehr bedeutungsvoll ist das Referat des Weihbischofs Kampe von Limburg „Der Mensch im Dienste des Funks“, in dem die gültigen Gesetze bei der Betrachtung zum Thema herausgeschält werden, die jeden Rundfunkschaffenden angehen. Die gründliche Behandlung des Gegenstandes ist hier mit geistvoller und feinsinniger Darstellung verknüpft, so daß dieser Abschnitt mit besonderem Genuss gelesen wird. Dieses bischöfliche Wort bleibt die Antwort nicht schuldig auf die Frage nach dem richtigen Verhalten im Dienstkreis (nicht Dunstkreis) des Rundfunks. Die Wege der Erziehung zum rechten Gebrauch in der Auswahl des Rundfunkprogramms werden ebenso aufgezeigt im Aufsatz von Eduard Ringling wie die Erziehungsleistung des Rundfunks; auch hier gilt für den Katholiken: abusus non tollit usum. Viele praktische Hinweise, z. B. auf die Möglichkeiten der Hörfolge, das christliche Fernsehspiel usw., dienen dem Funktägigen.

Ein Verzeichnis der 25 Autoren dieses Sammelwerkes, ein gutes Namen- und Sachregister zum Finden einzelner Gebiete sowie die Papstworte und Hirtenbeschreiben der deutschen Bischöfe zu Rundfunk und Fernsehen ergänzen die theoretischen Aufsätze.

Linz a. d. D.

Ferdinand Kastner

Kirchenrecht

Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Von D. Dr. Johannes Kaps. (304.) Buchenhain vor München 1958, Verlag Christ Unterwegs, Leinen DM 22,80.

Das Buch stellt in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht eine dankenswerte Leistung dar. Die Gliederung des Stoffes in drei Abschnitte — historische Entwicklung, geltendes kirchliches Recht und geltendes Zivilrecht in den Staaten des deutschen Sprachraumes (Deutschland, Österreich, Schweiz) — ist ein glücklicher Griff, der die Brauchbarkeit des Werkes sehr erhöht und die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit der behandelten Materie gewährleistet.

Der rechtshistorische Teil bietet einen gediegenen Längsschnitt über die Entwicklung des kirchlichen Erbrechtes und damit auch des kirchlichen Vermögensrechtes. Für den Laien mag das Erbrecht eine Summe von Gesetzesvorschriften sein, dem Juristen aber sagt es erheblich mehr. Das Erbrecht und damit das Testierrecht ist immer und überall ein Ausfluß aus dem Geiste der gesamten Gesetzgebung, der kulturellen und sozialen Struktur eines Gemeinwesens. Es ist daher verständlich, daß die Gesetzgebung über das Testamentsrecht der kirchlichen Personen nicht nur aus dem Geiste der jeweiligen Zeitepoche, sondern auch in ganz besonderer Weise nur aus dem Geiste der Kirche begriffen werden kann. Es spiegelt sich hier wider, daß die Kirche

zwar in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt ist. Die jeweilige Beziehung zwischen Kirche und Staat spielt eine bedeutsame Rolle. Neben der gegenseitigen Einflußnahme und Befruchtung legt der Autor auch dar, wie sich die Kirche in ihrem Ringen um die Testierfreiheit für die Freiheit des Menschen eingesetzt hat.

Der zweite Abschnitt bietet eine gute Einführung in die Kenntnis der derzeitigen kirchlichen Bestimmungen betreffs des Testamentsrechtes. Es gehört zu den Berufspflichten eines Geistlichen, in dieser Materie bewandert zu sein. Die ganze Weisheit läßt sich kurz so zusammenfassen: Wem muß ich etwas hinterlassen? Wem darf ich etwas hinterlassen? Wie muß ich es machen? Für Ordenspersonen kommt noch dazu: Kann ich überhaupt testieren? Zu allem kommt der wichtige Umstand, daß das Testament rechtzeitig errichtet wird.

Da ein Testament so abgefaßt sein muß, daß es auch im zivilen Rechtsbereich gültig ist, ist die Kenntnis der staatlichen Vorschriften wichtig, wie es auch can. 1513, § 2, fordert. Die besondere Bedeutung des Wertes der öffentlichen Testamente durch den Autor erklärt sich aus dem reichsdeutschen Recht. In Österreich sind öffentliche Testamente nicht beliebt. Selbst öffentliche Stellen raten vielfach von der Abfassung öffentlicher Testamente ab. Die bei weitem dankbarste Testamentsform in einem Staat, dessen Bevölkerung eine hohe Allgemeinbildung aufweist, ist und bleibt das selbstgeschriebene Testament. Neben seiner einfachen Formvorschrift — eigenhändig schreiben und eigenhändig unterschreiben — bietet es viele Vorteile. Es gibt genug Möglichkeiten, den Gefahren, die dem privaten, eigenhändig geschriebenen Testament drohen können, aus dem Wege zu gehen. Der zur Zeit des Nationalsozialismus in Österreich spürbare Druck zur Abfassung öffentlicher Testamente ist über winzige Anfänge nicht hinausgekommen. Als der Weisheit letzter Schluß möge für die Abfassung von Testamenten der Grundsatz gelten: Je schlichter und je kürzer, um so besser.

Das Buch verdient uneingeschränkte Empfehlung. Es ist wert, daß es nicht nur in die Privatbibliothek des Priesters, sondern auch in die Pfarrkanzleien und die Klosterbibliotheken der Männer- wie Frauenorden eingestellt wird.

Steyr (OÖ.)

Dr. August Bloderer

Der kanonische Infamiebegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Infamielehre des Franz Suarez. Von Benno Löbmann. (Erfurter theologische Studien. Im Auftrag des philosophisch-theologischen Studiums Erfurt herausgegeben von Erich Kleineidam und Heinz Schürmann, Bd. 1.) (142.) Leipzig 1956, St.-Benno-Verlag Brosch.

Die junge Disziplin der kirchlichen Rechtsgeschichte gewinnt immer mehr an Bedeutung. Schon manches Rechtsinstitut wurde klärend durchforscht. Aus dem Mosaik der Einzeldarstellungen ergibt sich immer besser das Bild der Rechtspraxis in den einzelnen Zeitschnitten. In der Sammlung der „Erfurter theologischen Studien“ werden Themen behandelt, die bisher noch wenig erforscht sind. Mögen solche Arbeiten auch vielfach zur Gegenwart keine Beziehung haben, so legen sie doch Wurzeln von Begriffen bloß, die im heutigen kirchlichen Recht noch eine Rolle spielen. Dazu gehört auch die Infamie.

Der Verfasser bemüht sich in dieser Studie, die Entwicklung des Begriffes der Infamie darzulegen. Nach einer Übersicht über den Infamiebegriff im Corpus Juris Canonici mit den Grundzügen der Entwicklung im Decretum Gratiani bildet den breiten Mittelteil der Untersuchung die Infamielehre des Franz Suarez, der — wie der Verfasser als Begründung anführt — am gründlichsten über den Infamiebegriff gehandelt hat. Im Anschluß an sein System kann man auch die schwierigen Begriffe am besten entfalten. All dem vorausgehend, wird auch das römische Recht einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Diese Arbeit kann wegen der zahlreichen subtilen Differenzierungen der Begriffe nur sehr besinnlich-langsam und mit größter Konzentration gelesen werden. Dabei wird dem Leser in dieser schwierigen Materie trotzdem noch manches dunkel bleiben und nicht seine volle Zustimmung finden. Der Verfasser ist sich auch dessen bewußt, da er betont, daß das ganze Problem noch einer weiteren gründlichen Untersuchung bedarf. Trotz mancher Mängel darf man sich aber doch freuen über dieses Beispiel der theologischen und kanonistischen Forschung in der deutschen Ostzone.

Linz a. d. D.

Dr. Peter Gradauer